



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 24. Oktober 1966

1 Teil II Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 66	Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel.....	715

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel.

Vom 30. September 1966

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im Handel auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die den Staatsorganen unterstehenden Betriebe und Wirtschaftsorgane des Binnenhandels,
- die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften unterstehenden Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke und Kreise sowie die Konsumgenossenschaften,
- die den Wirtschaftsorganen unterstehenden Betriebe des Binnenhandels,
- die Mitropa,
- die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) unterstehenden Betriebe des Binnenhandels.

A.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden.

Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Ein-

gaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Diese Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die durch programmierte Datenerfassung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(3) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

S3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer,
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung,
- Mengen- und oder Wert- und oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs,
- Angabe des Zeitraumes, für den die Daten aufzubereiten sind,
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind, dabei entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht für Ausgangsrechnungen,
- Bearbeitungsvermerke.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli — August — September 1966